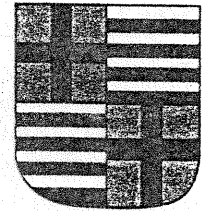


AMTSBLATT

für den Landkreis Merseburg-Querfurt



8. Jahrgang

Merseburg, den 27. Dezember 2000

Nummer 46

Inhalt

Seite

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Merseburg-Querfurt:

KA 08/00

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zur Fortführung der Instandsetzung der Eisenbahnbrücke in Stöbnitz -
K 2162 010 - für das Haushaltsjahr 20002

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses:

Beschluss-Nr. 09/2000

Anerkennung des Kindergartens „Spatzennest“, als freier Träger der Jugendhilfe2

Beschluss-Nr. 10/2000

Aufstellung eines Finanzierungs- und Zeitplanes zur Umgestaltung der Räumlichkeiten in der Bebel-Schule Leuna2

Beschlüsse aus der 11. Sitzung des Kreistages Merseburg-Querfurt am 13. Dezember 2000

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 108 - 11/00

Wahl der Kandidaten zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Halle2

Beschluss-Nr. 109 - 11/00

Jahresrechnung 1999 des Landkreises Merseburg-Querfurt und Entlastung des Landrates3

Beschluss-Nr. 110 - 11/00

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich Merseburg-Querfurt3

Beschluss-Nr. 111 - 11/00

Bestellung des Abschnittsleiters und des stellvertretenden Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren im Brandschutzabschnitt II
(Bad Lauchstädt / Raßnitz)4

Beschluss-Nr. 112 - 11/00

Benennung von drei Mitgliedern des Beirates der Kreisvolkshochschule Merseburg-Querfurt4

Beschluss-Nr. 113 - 11/00

Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Bildungsausschuss des Kreistages Merseburg-Querfurt4

Beschluss-Nr. 114 - 11/00

Berufung eines sachkundigen Einwohners in Bildungsausschuss des Kreistages Merseburg-Querfurt4

Beschluss-Nr. 115 - 11/00

Berufung eines sachkundigen Einwohners in Bildungsausschuss des Kreistages Merseburg-Querfurt4

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 116 - 11/00

Ernennung von Bediensteten des Landkreises Merseburg-Querfurt4

Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt:

Dezernat I

Dezernat II / Ordnungsamt: Fischerprüfung4

Dezernat III

Dezernat IV / Amt für Umwelt und Naturschutz:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Geiselaue im Landkreis Merseburg-Querfurt 5

Dezernat IV / Amt für Gewässer- und Immissionsschutz:

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung 9

Bekanntmachung der Gemeinde Horburg-Maßlau:

Entlastung des Bürgermeisters zur Haushalt- und Kassenführung im Jahre 1999 / Auslegung der Jahresrechnung 10

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Merseburg:

Beschlüsse aus der öffentlichen Verbandsversammlung am 22.11.2000 10

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Saaleaue:

- Hinweis zur Veröffentlichung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben des AZV Westliche Saaleaue 12

- Hinweis zur Beitragskalkulation des AZV Westliche Saaleaue 12

Bekanntmachung der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt: Aufgebot 12**Kreisausschuss des Kreistages Merseburg-Querfurt**

KA 08/00

Der Kreisausschuss beschließt zur Fortführung der Instandsetzung der Eisenbahnbrücke in Stöbnitz - K 2162 010 - für das Haushaltsjahr 2000 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 480.000 DM.

Merseburg, den 29. November 2000

Dr. Heuer

Landrat

Jugendhilfeausschuss des Kreistages Merseburg-Querfurt**Beschluss-Nr. 09/2000**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Kindergartens „Spatzennest“ als freien Träger der Jugendhilfe.

Merseburg, den 4. Dezember 2000

Edda Schaaf

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 10/2000

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass durch die Kreisverwaltung ein Finanzierungs- und Zeitplan zur Umgestaltung der Räumlichkeiten in der Bebel-Schule Leuna aufgestellt wird mit dem Ziel, die Räume im Sommer 2001 durch das FIZ Leuna zu nutzen. Die Kosten dafür sollen in den Haushalt 2001 eingestellt werden.

Merseburg, den 4. Dezember 2000

Edda Schaaf

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Beschlüsse aus der 11. Sitzung des Kreistages Merseburg-Querfurt am 13. Dezember 2000**Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung:****Beschluss-Nr. 108-11/00**

Gemäß § 28 VwGO werden 26 Kandidaten von Einwohnern aus dem Landkreis Merseburg-Querfurt in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Halle aufgenommen.

Durch den Kreistag wurden gewählt:

Herbert Albrecht, Bad Lauchstädt

Erwin Arendt, Merseburg

Ingrid Baumann, Merseburg

Helmut Behn, Merseburg

Barbara Brömme, Merseburg

Klaus-Dieter Kuß, Schkopau

Günter Lange, Nempitz

Gisela Lösche, Bad Dürrenberg

Beate Pansky, Schafstädt

Hans-Peter Rockstroh, Braunsbedra

Susann Eichner, Merseburg

Beate Ermisch, Bad Dürrenberg

Dr. Heinz Fiedler, Schkopau

Dieter Hammerschmidt, Leuna

Horst Jahn, Merseburg

Ursula Knoll, Merseburg

Bernd Körber, Milzau

Hans-Jürgen Kunow, Delitz am Berge

Astrid Rockstuhl, Bad Dürrenberg

Franz Werner Rühl, Merseburg

Ulrich Scherneck, Bad Lauchstädt

Thomas Schmidt, Merseburg

Hannelore Schönbrodt, Merseburg

Dr. Klaus Weber, Mücheln

Peter Winter, Günthersdorf

Werner Winzer, Leuna

Merseburg, den 13.12.2000

Hübner

Vorsitzender des Kreistages

Dr. Heuer

Landrat

Dezernat III

Dezernat IV / Amt für Umwelt und Naturschutz:

Verordnung über das Landschaftsschutz- gebiet Geiselaue im Landkreis Merseburg-Querfurt

Aufgrund der §§ 20 (1) und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 608), durch das Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen der Gemeinden Frankleben, Beuna, Geusa und der Stadt Merseburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Geiselaue“ und hat eine Größe von ca. 164,56 ha.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in einem 9-teiligen nicht mit veröffentlichten Kartensatz (Maßstäbe 1: 1 000, 1: 2 000, 1: 2 500, 1: 3 000), welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer Punktreihe dargestellt. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Flurkarten in den Maßstäben 1: 1 000, 1: 2 000, 1: 2 500, 1: 3 000.

(2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Karten werden bei der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt, Untere Naturschutzbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft „Unteres Geiseltal“, Markt 1 in 06242 Braunsbedra und in der Verwaltungsgemeinschaft Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3 in 06217 Merseburg aufbewahrt. Sie können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet beginnt im Südwesten in der Gemarkung Frankleben am Wirtschafts- und Rad-/Wanderweg entlang des Tagebaurestloches Müheln/Geiseltal, wird im Norden durch die Bebauung mit ihren Hausgärten und im Süden bis Osten durch eine Geländestufe bzw. einen Damm, südlich des künstlich angelegten Geisellaufes gelegen, begrenzt. In den östlich anschließenden Gemarkungen Beuna, Geusa und Merseburg erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet weiter entlang der Geisel, wo die Grenze im Norden an einer Kleingartenanlage, an Häusern und deren Gärten, an ackerbaulich und extensiv genutzten Flächen, Geländestufen, Feldwegen und im Süden an der Straße Merseburg/ Müheln, zwei Friedhöfen, Geländestufen, Wegen und Gärten verläuft und am Ulmenweg bei Merseburg endet. Im Nordwesten beginnt das Landschaftsschutzgebiet in der Gemarkung Geusa am östlichen Ortsrand von Atzendorf. Die nördliche Grenze verläuft nördlich der Klye an Geländestufen und Wegen entlang bis zum Ulmenweg, während sie im Süden, einen ca. 50 m breiten Feldstreifen einschließend, nördlich von Zscherben verläuft, dann nach Süden abschwimmt und sich mit der Grenze, die von Westen entlang der Geisel herankommt, vereinigt. Dabei werden das große

Röhricht und die Salzwiese zwischen Zscherben und Merseburg eingeschlossen. Der Ulmenweg in der Gemarkung Merseburg stellt die östliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes dar.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die Auen der Geisel und durch die in die Geisel einmündende Klye, gebildet. Diese zum Teil recht naturnahen Auenniederungen sind einige der wenigen, gliedernden und biotopvernetzenden Strukturen in der ausgeräumten Ackerlandschaft der Querfurter Platte, die zwischen Rohbodenstandorten und sukzessiven Flächen des Tagebaurestloches Müheln/Geiseltal, intensiv genutzter Ackerflur, dörflichen Siedlungen und Gärten, Dauergrünlandbereichen, Auwaldresten, dem großen Röhricht und städtischen Lebensräumen vermittelt.

In dem Gebiet befinden sich trotz antropogener Überprägung mehrere geschützte Biotope und flächenhafte Naturdenkmale; es weist das größte zusammenhängende Schilfgebiet am unteren Geisellauf auf. Es ist ein wichtiges Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat für verschiedene Entenarten, Nachtigall, Drosselarten, Drossel-, Teich-, Sumpf- und Schilfrohrsänger, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig; Rot- und Schwarzmilan, Schleiereule (gefährdete Arten), Goldammer, Pirol und vielen anderen sowie Rückzugsgebiet für Tiere aus den angrenzenden, intensiv genutzten Landschaftsteilen (z.B. die gefährdete Grauammer; Wachtel, Sperbergrasmücke - jeweils stark gefährdet; Rebhuhn, Rohrweihe) und besitzt somit eine hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften. Das Landschaftsbild ist mitunter sehr reizvoll, da es geprägt wird durch die natürliche gewässerbegleitende Vegetation und die Auwaldreste, Quellbereiche mit ihren Feuchtwiesen, Bruchwälder, Salzwiesen und Schilfbestände. Streuobstwiesen bilden oft den Übergang zur Siedlungsstruktur. Durch die Nachbarschaft zum städtischen Park und die Nähe zu den dörflichen Siedlungen kommt dem Gebiet eine hohe Erholungsfunktion zu.

Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes „Geiselaue“ wird insbesondere geprägt durch:

1. die Auwaldreste entlang der Geisel und der Klye in Form von bachbegleitenden Schwarz-Erlen-Wäldern und Silber-Weiden-Gehölzen, deren Bestände im Land Sachsen-Anhalt gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht und deshalb auch gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind,
2. die geiselnahen Schilf- und Rohr-Glanzgras-Röhrichte, insbesondere das große Röhricht, zwischen Zscherben und Merseburg bzw. Kötzschen als reich strukturierter Komplex von Feuchtbiotopen, mit Salzstellen, Seggenrieder und Feuchtwiesen; es ist Nahrungs- und Bruthabitat für viele Vogelarten wie z.B. des Baumfalcken, des Schwarz- und des Rotmilans, deren Bestände laut der Roten Liste LSA gefährdet sind, der Beutelmeise und der seit 1994 als Wintergast vorkommenden Bartmeise, Laichbiotop für viele Amphibien, wie z.B. Teichmolch, Wechselkröte (ist vom Aussterben bedroht), Knoblauchkröte, Erdkröte, Grasfrosch, Wasserschnecke, Seefrosch (sind nach BArtSchV geschützt), und artenreicher Lebensraum für Insekten, Laufkäfer, Heuschreckenarten (zum großen Teil gefährdete Arten); neben dem Schloßteich in Frankleben kommen hier auch viele verschiedene Libellenarten vor, wovon einige im Bestand, eine Art sogar stark gefährdet ist,

3. die Halophytengesellschaften (salzbeeinflusste Seggenrieder) bei Zscherben, die als hochspezialisierte Arten im Binnenland nur sehr wenige potentielle und noch weniger rezente (tatsächlich existierende) Standorte aufweisen; hier kommen Rote Liste-Arten, wie die Entfernährige Segge, das Strand-Milchkraut, der Salzhorn- und der Steinklee, der Strand-Dreizack, Echte Eibisch, die Gelbe Spargelerbse und die Sumpf-Gänsedistel vor,

4. ein Rohrkolbenröhricht in Frankleben mit Breitblättrigem Rohrkolben, Bucklige Wasserlinse, Wasser-Knöterich, Gift-Hahnenfuß; diese Pflanzengesellschaften weisen neben mehr oder weniger stark gefährdeten viele seltene und geschützte Pflanzenarten auf; dieser reichstrukturierte Komplex von Feuchtbiotopen ist Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat für viele Vogelarten wie z.B. den Baumfalken (bestandsgefährdet im Land Sachsen-Anhalt), Laichbiotop für Amphibien (reicher Bestand an Gras- und Teichfröschen; am Ortseingang von Reipisch ist das Vorkommen der Knoblauch- und der Wechselkröte bedeutsam) sowie ein sehr artenreicher Lebensraum für Insekten,

5. die Röhrichte und ein Seggenried zwischen Beuna und Reipisch mit Schilf-, Rohrkolben-, Rohr-Glanzgras-Röhricht, Gesellschaft des Wasserschwadens und Seggen-Ried-Arten, die laut Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und die meisten davon laut der Roten Listen LSA gefährdet sind,

6. den Schwarzerlenbruchwald nordwestlich von Zscherben an der Klye, dessen Bestand in Sachsen-Anhalt als gefährdet gilt; dort kommen neben der Schwarz-Erle die Grau-Weide vor; hier finden Greifvögel Ansitz- und viele Singvogelarten Singwarten; an Pflanzen findet man dort u.a. Sumpf-Segge, Kletten-Labkraut, Gemeiner Wasserdarm, Ufer-Wolfstrapp, Wasser-Schwertlilie, Rotschwinkel, Ästiger Igelkolben, Sumpf-Gänsedistel, Rauhaariges Weidenröschen, Gemeiner Beinwell; hier sind viele biotoptypische Laufkäferarten in stabilen Populationen vorhanden; in der Klye findet man die Berle, Kleine Wasserlinse u.a.; am südlich angrenzenden Dorfteich kommt eine Pflanzenart vor, die in Deutschland bereits als ausgestorben galt,

7. den Erlen-Eschenwald im Feuchtgebiet westlich des Friedhofes Kötzschen mit der ihm eigenen Sumpfflora, die sich durch die am östlichen Geiseltalrand zu Tage tretenden Schichtquellen bildete,

8. das Eschen-Lindenwäldchen bei Atzendorf, in dessen lichten Schatten eine wertvolle Pflanzenart (Zweiblatt) vorkommt,

9. die Kopfbaumgruppen, insbesondere bei Reipisch, die durch die frühere Bewirtschaftungsform entstand und das Landschaftsbild prägen,

10. durch die Streuobstwiesen, die oft den Übergang von den Siedlungen zur offenen Landschaft bzw. den ökologisch wertvollen Bereichen kennzeichnen, Lebensraum und Nahrung für z.B. Vögel wie Gartenrotschwanz und Neuntöter und für Fledermäuse bieten, das Landschaftsbild bereichern und wesentlich zur Nutzungsvielfalt beitragen.

(2) Die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und die Vergrößerung der Habitate haben das Ziel, einen Biotopverbund zu den ökologisch und aus Artenschutzsicht wertvollen Bereichen wie z.B. die Halde Vesta und das Landschaftsschutzgebiet „Gröster Berge“ bzw. zur Halde Blösien und zum Tagebaurestloch Mücheln/Geiseltal mit seinen Rohböden, in verschiedenen Sukzessionsstadien befindlichen Vegetationsflächen sowie alten und neuen Gehölzpflanzungen aufzubauen.

Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet beruht auf:

1. der Erhaltung, der Pflege und Entwicklung der für dieses Gebiet typischen Auwaldreste, Röhrichte und Rieder sowie des engen Mosaiks von Gehölz-, Stauden- und Wiesenbiotopen, Gärten, Gehölzpflanzungen und Parkgehölze, einem Friedhof, vegetationsfreier sowie bebauter Siedlungsflächen,
2. der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in anthropogen beeinflussten Bereichen,
3. der Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für die zahlreichen, insbesondere die nach § 30 NatSchG LSA geschützten Biotope und flächenhaften - und Naturdenkmale (Naturgebilde),
4. der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Waldflächen im Sinne der naturnahen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie Entwicklung einer umweltschonenden Land- und Wasserwirtschaft,
5. der Erhaltung bzw. der Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse und Schutz vor weiteren Stoffeinträgen,
6. dem Freihalten des Gebietes von Bebauung.

(3) Die Eignung des Landschaftsschutzgebietes für die ungestörte Erholung ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und dadurch zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile führen können.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Auffüllen von Senken oder Einbringen von Stoffen aller Art, Wege zu verbreitern oder neu anzulegen,
2. Bohrungen jeglicher Art niederzubringen,
3. die Grundwasserverhältnisse zu ändern,
4. Gewässer und Feuchtfächen aller Art zu verändern oder zu beseitigen,
5. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
6. außerhalb von behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder für einen Aufenthalt geeignete Fahrzeuge abzustellen,
7. Feuer außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind,
8. andere als standortgerechte und einheimische Gehölze anzupflanzen,
9. Wald, Gebüsch, Feldgehölze und Röhricht von Haustieren beweiden zu lassen,
10. bauliche Anlagen aller Art (auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen) einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, ortsfeste Kabel-, Draht- und Rohrleitungen, Masten und Unterstützungen, Werbeanlagen, Einfriedungen sowie Bade- und Campingplätze zu errichten,
11. das Reiten und Radfahren außerhalb der dafür zugelassenen Wege,

12. Übungsgelände für Segel-, Motor- und Fesselflugmodelle anzulegen und zu betreiben,
13. Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
14. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte.
15. Schlamm und anderen Bodenaushub auf Vegetationsflächen im LSG abzulagern oder einzubauen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht gemäß § 6 freigestellt sind:

1. die Nutzungsänderung von Grundflächen,
2. die Beseitigung und Änderung von Waldsäumen,
3. sportliche oder andere gesellige Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen durchzuführen,
4. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege und Grenzen kennzeichnen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Freistellungen

(1) Freigestellt von Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die im Sinne des § 1 (3) NatSchG LSA die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Angelfischerei auf den bisher genutzten Flächen,
2. die Unterhaltung und Pflege bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. die Beibehaltung der bislang ausgeübten Nutzung,
5. der nach § 38 BNatSchG zugelassene bestimmungsgemäße Gebrauch von Flächen,
6. alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Bundesautobahn 38 und deren Nebenanlagen und die zur Entstehung des Geiseltalsees erforderlich sind,
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(2) Freigestellt sind außerdem alle auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

§ 7

Befreiung

Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung gemäß § 44 NatSchG LSA eine Befreiung gewähren.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

Dies sind insbesondere:

1. die Unterlassung oder standortgemäße und kleinflächige Bewirtschaftung der Rest-Auwälder entlang der Geisel und der Klye; dabei sind traditionelle Bewirtschaftungsformen zu erhalten und die Entwicklung von Gebüchsäumen durch Sukzession zuzulassen; alle anderen Wälder bzw. Wäldchen einschließlich des Totholzes sind in naturnaher Arten- und Alterskombination zu betreiben bzw. bei Erfordernis langfristig in einen naturnahen Zustand umzuwandeln wie z.B. die Pappelpflanzungen westlich von Frankleben, am Erlenweg in Merseburg sowie das aus eschenblättrigem Ahorn bestehende Wäldchen zwischen Frankleben und Reipisch, südlich der Geisel gelegen; die Waldränder sind naturnah und reich strukturiert zu entwickeln,
2. die Förderung von kleinflächigen naturnahen Aufforstungen wie z.B. zwischen der Kleingartenanlage in Frankleben und den Obstgärten der Reipischer Siedlungshäuser zur Verbesserung des Biotopverbundes und als Pufferzonen für sensible Bereiche, wie beispielsweise in dem Bereich beidseits der Zufahrtsstraße nach Reipisch geplant,
3. die Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte wie z.B. der alte Geisellauf bei Oberbeuna und Einrichtung von mindestens 10 m breiten Gewässerschonstreifen,
4. die Anreicherung der vorhandenen Gewässerschonstreifen mit Gehölzen z.B. in dem Bereich linksufrig der Geisel bei Niederbeuna und rechtsufrig östlich des alten Bahndammes bei Kötzschen, um die Puffer-/ Filterwirkung für Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zu verstärken,
5. das Zurückschneiden von Kopfbäumen, die unter anderem an der Klye zu finden sind, bis auf den Kopf, sofern ein tragfähiger Stamm vorhanden ist,
6. die regelmäßig kleinflächige Mahd der Nasswiesen z.B. der am Kötzscher Weg, und Abtransport des Mähgutes ohne zusätzliche Bodenverdichtung,
7. die Neuanlegung von Feldgehölzen und Hecken beispielsweise entlang des Zscherbener Weges zwecks Vernetzung von Geisel- und Klye-Aue über die Feldflur, Alleen/Baumreihen entlang eines von Zscherben in Richtung Westen/ nach Reipisch verlaufenden Feldweges, mit naturnaher Bestockung, Waldsäumen und Ackerrandstreifen,
8. das Anlegen von Ackerrandstreifen und ökologischer Anbau zur Förderung der Ackerwildkrautflora entlang der Feldwege in der Ackerflur und als zusätzlicher Puffer zum Schutz von Fließgewässern, insbesondere in dem nördlich an die Geiselaue angrenzenden ackerbaulich genutzten Bereich,
9. die Umwidmung von Ackerland, z.B. im Bereich des Zscherbener und Kötzscher Weges nördlich an die Geiselaue angrenzend, in Extensivgrünland als Puffer für sensible Bereiche bzw. Fließgewässer,
10. Extensivierung der Grünlandnutzung,
11. Wiederherstellung von Kleinstrukturen wie z.B. Trockenmauern, Ruderalflächen und Tümpel sowie das Belassen von unverbauten Ritzen und Höhlen z.B. in Einfriedungsmauern in den an die Aue angrenzenden Siedlungsgärten als vielfältiges Lebensraumangebot für Insekten, Spinnentiere, Vögel, Fledermäuse,

12. Lenkung des Siedlungsdruckes, so dass die unzerschnittenen und besonders sensiblen Bereiche erhalten bleiben,
13. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 55 NatSchG LSA durch die Untere Naturschutzbehörde mittels der hierfür vorgesehenen amtlichen Schilder sowie durch Hinweistafeln, die sich auf das Landschaftsschutzgebiet beziehen.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 27 (1) Satz 3 NatSchG LSA weitere, von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulgenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um dem Charakter und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gerecht zu werden.

(3) Auf Antrag soll die Untere Naturschutzbehörde den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung zu sorgen.

§ 9

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs.1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 verstößt, eine in § 5 Abs.1 bezeichnete Maßnahme ohne Erlaubnis durchführt oder einer nach § 8 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 21 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 4. Dezember 2000

Dr. Tilo Heuer
Landrat

